

XXII. Nachtrag zum Steuergesetz (Erhöhung des Fahrkostenabzugs)

Antrag vom 19. Februar 2024

SVP-Fraktion (Sprecher: Hartmann-Walenstadt)

Art. 39 Abs. 1: Als Berufskosten werden abgezogen:

Bst. a: die notwendigen Kosten für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte ~~bis zum Betrag von Fr. 8000.-;~~

Begründung:

Fahrkosten sind Gestehungskosten, die das Budget der mittelständischen Bevölkerung einschränken und somit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit effektiv verringern. Deshalb ist eine Beschränkung der abzugsfähigen Kosten unverständlich.